Anhang 5 Bestimmungen für Kampfrichter

1. Damit die Durchführung aller Biathlon-Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) und deren Untergliederungen den aktuellen Wettkampfregeln, IBU, Reglement DSV für Biathlon und dem Reglement Biathlon der Landesverbände entsprechend gewährleistet wird, werden ausgebildete und geprüfte Kampfrichterinnen und Kampfrichter eingesetzt.

2. Alle Kampfrichter unterstehen dem Fachausschuss Kampfrichter im DSV.

3. Ausbildung zum Kampfrichter

Jedes DSV-Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ausbildung zum Biathlon-Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein an den Landesverbandsreferenten bzw. den Gau-KR-Referenten zu melden. Er hat an einem Ausbildungslehrgang (theoretisch/praktisch) mit **mind. 8 Stunden** teilzunehmen. Der Ausbildungslehrgang wird durch den Landesverbandreferenten in der DSV-Kampfrichterdatenbank als Nachweis angelegt. Dem KR-Anwärter ist nach dem Ausbildungslehrgang durch den Landesverbandsreferenten ein Anwärterauseis auszuhändigen, in dem seine Einsätze, in möglichst verschiedenen Bereichen, durch den Wettkampfleiter bestätigt werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nur Aufgaben ohne einen Umgang mit Waffen möglich.
Der Anwärterausweis wird jährlich durch den Gau- oder Landesverbandsreferenten bei Bedarf um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung des Passes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Überprüfungs- bzw. Fortbildungslehrgang voraus. Für Anwärtereinsätze können keine Spesen abgerechnet werden.

4. Prüfung zum Kampfrichter

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Zulassung zur Kampfrichterprüfung setzt voraus, dass der Anwärter mind. 1 Wintersaison im Einsatz war und mind. 4, in sehr begründeten Ausnahmefällen mindestens 2, durch den jeweiligen Wettkampfleiter bestätigte, Einsätze in verschiedenen Bereichen bei einem Biathlonwettkampf hat. Die Prüfung wird durch den Landesverbandsreferenten abgenommen. Diese Aufgabe kann in Ausnahmefällen auch an die Gaureferenten delegiert werden. Die Prüfungsaufgaben werden durch den DSV KR-Obmann erstellt und zur Verfügung gestellt. Die Prüfung wird durch den Landesverbandreferenten in der DSV-Kampfrichterdatenbank als Nachweis angelegt. Nach erfolgreicher abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den DSV-Kampfrichterausweis (Card) und das Kampfrichterabzeichen durch den Landesverband ausgehändigt.

5. Fortbildung

Jährlich mind. einmal hat der Kampfrichter an einer ausgeschriebenen Gau-, oder Landesverbandsfortbildung teilzunehmen. Diese werden durch den jeweiligen Veranstalter in der DSV-Kampfrichterdatenbank erfasst. Ein Kampfrichter darf innerhalb von vier Jahren nur einmal an einer Fortbildung fehlen. Bei viermaligen Fehlen in Folge wird er aus der Kampfrichterdatei gestrichen. Er kann jedoch durch Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang seine Lizenz reaktivieren.
Die DSV-Kampfrichterlizenz ist durch die LV-Obmänner nach der Fortbildungsveranstaltung um ein Jahr verlängert.
Sofern noch blaue KR-Pässe vorhanden sind, wird in diesen die Verlängerung eingetragen, ansonsten gilt als Nachweis die DSV-Kampfrichterdatenbank.

6. **Einsätze der Kampfrichter**

Der Einsatz bei Wettkämpfen muss über die zuständigen Kampfrichterreferenten koordiniert werden. Er muss dabei sicherstellen, dass die eingesetzten Kampfrichter eine gültige KR-Lizenz haben. Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen sowie bei Sommerbiathlonwettkämpfen des DSB bzw. dessen Schützenverbände.
Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverbandsreferenten mitwirken.
Die DSV-Kampfrichter-Lizenz gilt nur für Einsätze im DSV, seinen Landesverbänden, des DSB und dessen Schützenverbände. Der Einsatz bei anderen Verbänden als Kampfrichter kann Sanktionen bzw. Lizenzentzug zur Folge haben. Ausnahmen nur durch Genehmigung durch den DSV-Kampfrichterreferenten.

7. Alle Einsätze sind im DSV-Kampfrichterpass einzutragen (wenn noch vorhanden) bzw. sind diese durch den Landesverbandreferenten/Gaureferenten zu dokumentieren. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technischen Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden. Die Gau- bzw. Landesreferenten haben die Einsätze der Kampfrichter zu kontrollieren und auszuwerten. Die Auswertung der Fortbildungsschulung ist an den Landesverbandsreferenten weiterzuleiten

8. **Pflichten der Kampfrichter**

Jeder Kampfrichteranwärter und Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landesskiverband dem DSV angegliedert ist. Die Mitgliedschaft ist jährlich bei der Fortbildungsschulung nachzuweisen.

9. Alle Kampfrichteranwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel, telefonische Erreichbarkeit o.ä. ihrem Landesverbandsreferenten/Gaureferenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Es gelten folgende Stufen:

- DSV Kampfrichter-Anwärter Biathlon
- DSV-Kampfrichter Biathlon
- Internationaler Kampfrichter-Biathlon (IBU)
- Technischer Delegierter (IBU)

11. Lizenzentzug

Bei wissentlich falschen Entscheidungen, Manipulationen, schädigendem Verhalten gegenüber dem DSV oder seiner Landesverbände, bei Verfehlungen, sowie Führen von nicht erworbenen Titeln kann der Kampfrichterpass entzogen werden. Ein Entzug des Kampfrichterpasses ist beim Vorsitzenden des Ausschusses Kampfrichter im DSV zu beantragen.
Kampfrichterpass und Abzeichen sind einzuziehen. Gegen einen Entzug des Kampfrichter-Passes kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim DSV-Vorstand Widerspruch eingelegt werden.